

BFH: Haftung bei mehrstufiger Organschaft

Die Haftung der Organgesellschaft ist auch im Fall einer mehrstufigen Organschaft auf solche Steueransprüche beschränkt, die gegen den durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten Organträger gerichtet sind.

Sachverhalt

Die B GmbH hatte einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit ihrer Muttergesellschaft, der D AG, geschlossen, die wiederum mit dem sie beherrschenden Unternehmen, der E AG, einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen hatte.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der E AG nahm das Finanzamt die B GmbH mit auf § 73 AO gestützten Haftungsbescheid für einen Teil der rückständigen Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschläge für 2001 und 2002 der E AG in Anspruch.

Im erfolglosen Einspruchs- und Klageverfahren hatte die B GmbH die Auffassung vertreten, sie könne wegen fehlender unmittelbarer körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft zur E AG nicht nach § 73 AO in Haftung genommen werden.

Entscheidung

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass Finanzamt und FG zu Unrecht eine Haftung der B GmbH für Steuern der E AG angenommen haben.

Nach § 73 S. 1 AO haftet eine Organgesellschaft für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Die Haftung der im Organkreis untergeordneten Organgesellschaft für Steuerschulden des Organträgers soll die steuerlichen Risiken ausgleichen, die mit der Verlagerung der steuerlichen Rechtszuständigkeit auf den Organträger verbunden sind. Durch den haftungsrechtlichen Zugriff auf das Vermögen der Organgesellschaft sollen bei Zahlungsunfähigkeit des Organträgers Steuerausfälle vermieden werden, die infolge von Vermögensverlagerungen innerhalb des Organkreises entstehen können.

Aus dem Wortlaut des § 73 S. 1 AO „die Organschaft zwischen ihnen“ ergibt sich nach Auffassung des BFH, dass der Gegenstand der Haftung für eine Organgesellschaft auf die gegen den – durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten – Organträger gerichteten Steueransprüche beschränkt ist. An einem solchen zweipersonalen Organschaftsverhältnis zwischen der B GmbH und der E AG fehle es im Streitfall, da mangels direktem Ergebnisabführungsvertrag zwischen diesen keine sog. mittelbare Organschaft (bzw. Klammerorganschaft) vorliege.

Der BFH lässt allerdings durchblicken, dass bei gestuften Organschaftsverhältnissen ein weitergehender Haftungsumfang zweckgerecht erscheinen mag. Diese "Haftungslücke" habe aber der Gesetzgeber und nicht die Gerichte zu schließen.

Betroffene Norm

§ 73 S. 1 AO

Streitjahre 2001, 2002

Anmerkungen

Der BFH konnte die Haftungsfrage im Fall einer mittelbaren Organschaft offen lassen, da eine solche im Streitfall nicht vorlag. Den Ausführungen des BFH dürfte jedoch wohl zu entnehmen sein, dass er in diesem Fall eine Haftung der Organgesellschaft nach § 73 S. 1 AO bejahen würde.

Referentenentwurf JStG 2019

Der Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (JStG 2019, siehe [Deloitte Tax-News](#)) sieht als Reaktion auf die Entscheidung des BFH mit einer Neuregelung des § 73 AO-E vor, dass ein Haftungsbescheid gegenüber der (nachrangigen) Organgesellschaft erlassen werden kann, die eine Steuerschuld wirtschaftlich verursacht

hat, beziehungsweise bei der ein Haftungsanspruch durchsetzbar erscheint.

Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2015, 16 K 932/12 H(K), GmbHR 2015, S. 1116, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 31.05.2017, I R 54/15, BStBl II 2018 Seite 54

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.